

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben gemäß §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Für das Vorhaben „Teilprojekt: Leitungseinführung Nord“ an der 110-kV Leitung der Anlage 0224 sowie an den 380-kV Leitungen der Anlagen 0317 und 0332 und der 220-kV Leitung der Anlage 0313 (Gemarkung Markgröningen) zum Umbau der Freileitungsanbindung am Umspannwerk Pulverdingen, bestätigt das Regierungspräsidium Stuttgart die unwesentliche Änderung gemäß § 43f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Geplant ist, fünf Freileitungsmasten nördlich des Umspannwerks Pulverdingen zurückzubauen und vier neue Freileitungsmasten geringfügig versetzt neu zu errichten.

Für das Vorhaben war gem. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 4, Abs. 5, 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr.19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Diese hat in der ersten Stufe ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen. Auf zweiter Stufe kam die Prüfung hingegen zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Im Umfeld des Vorhabens befindet sich zunächst zwar ein Landschaftsschutzgebiet und ein FFH-Gebiet, die aber aufgrund von deren hinreichender Entfernung zum Vorhaben nicht betroffen werden, siehe erfolgte Natura 2000-Vorprüfung. Baubedingt und betriebsbedingt werden Emissionen erzeugt. Diese sind jedoch mit Blick auf die bestehenden Vorbelastungen des Gebiets als geringfügig einzustufen. Mit dem Vorhaben sind darüber hinaus Beeinträchtigungen von Tieren (Feldbrüter, Gehölzbrüter und Gebäudebrüter) verbunden und ein Eingriff in Teile eines gesetzlich geschützten Biotops. Insoweit sind Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen sind erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht zu erwarten. Durch die Errichtung der

neuen Masten wird nur geringfügig mehr Fläche dauerhaft in Anspruch genommen, da durch den ebenfalls stattfindenden Rückbau der bestehenden Masten gleichzeitig Fläche entsiegelt wird. Das Schutzgut Boden wird geringfügig dauerhaft durch die Mastneubauten in Anspruch genommen, überwiegend jedoch nur temporär durch die Arbeiten auf dem vorgesehenen Arbeitsstreifen. Im Bodenschutzkonzept sind zum Schutz des Bodens zahlreiche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen, wie beispielsweise das Auslegen von Lastverteilungsplatten, Schutzmaßnahmen zur Verhinderung von Stoffeinträgen und die vollständige Wiederherstellung nur temporär in Anspruch genommener Flächen. Insgesamt sind aus den vorgenannten Gründen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Umsetzung des Vorhabens zu erwarten.

Nach Abstimmung mit den fachlich zuständigen Behörden und unter Berücksichtigung der standortbezogenen Vorprüfung, kommt das Regierungspräsidium Stuttgart zu dem Ergebnis, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs.3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Anfechtung der Vorprüfungsentscheidung kann nur zusammen mit der Zulassungsentscheidung erfolgen. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart nach telefonischer Voranmeldung unter Tel. 0711 / 904-12406 eingesehen werden.

Stuttgart, den 18.02.2025

Regierungspräsidium Stuttgart